# FÖRDERUNG ZUM HEIZUNGSTAUSCH

### BEG-Einzelmaßnahmen ab 1. Januar 2024



## 1. Eckpunkte der Förderung zum Heizungstausch



... **für alle** privaten Hauseigentümer\*innen, Vermieter\*innen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen

**für den Einbau neuer Heizungen** auf Basis erneuerbarer Energien, **z.B. Nahwärmeanschluss** in Bestandsgebäude

20% Klima-Geschwindigkeits-Bonus ... für selbstnutzende Eigentümer\*innen für den frühzeitigen Austausch alter Heizungen

bis 31.12.2028 Bonus = 20%, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3%

für den Austausch funktionsfähiger Öl-, Kohle-, Gasetagen-, Nachtspeicherheizungen sowie mehr als 20 Jahre alter Gas- und Biomasseheizungen

20%
Einkommensabhängiger
Bonus

... für selbstnutzende Eigentümer\*innen mit bis zu 40.000€ zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen

#### Grundsätzlich:

- Die **Boni können** miteinander **kombiniert werden**, d.h. die Förderung kann für private Selbstnutzende bis zu 70% betragen.
- Die maximal förderfähigen Ausgaben für den Heizungstausch sind auf 30.000€ für ein Einfamilienhaus bzw. die erste Wohneinheit in einem Mehrparteienhaus gedeckelt, z.B. Fördersatz von 70%=21.000€, bei 50%=15.000€
- Mehrparteienhaus: max. förderfähigen Kosten erhöhen sich um jeweils
   15.000€ für die zweite bis sechste Wohneinheit
- Nichtwohngebäude: förderfähige Kosten werden nach Quadratmeterzahl berechnet.

### 2. Beantragung - So geht's



#### Wo?

- Förderung für Heizungstausch bei der KfW beantragen im Portal "Meine KfW"
- Förderung für sonstige Effizienzmaßnahmen, z.B. Hausdämmung bei der BAFA

#### Wann?

- Antragstellung für Heizungsförderung bei der KfW **ab 27. Februar 2024** möglich für private Selbstnutzende
- danach zeitlich gestaffelt für weitere Antragstellende, z.B. Vermieter\*innen
- es gilt eine Übergangsfrist: Der Heizungstausch kann schon jetzt beim Heizungsbauer beauftragt werden und der Förderantrag zu den neuen Förderkonditionen übergangsweise und befristet nachgereicht werden.
- → gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Förderantrag muss dann bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Ab dem 1. September 2024 muss die Förderzusage wieder vor bzw. mit der Umbaumaßnahme erfolgen.
- Beantragung sonstiger Effizienzmaßnahmen, z.B. Gebäudedämmung, möglich ab dem 1. Januar 2024 beim BAFA

### Was muss ich beachten?

Für Vorhaben, die ab dem 1. September begonnen werden, muss für die Heizungsförderung und sonstige Effizienzmaßnahmen verpflichtend **ein mit einem Fachunternehmen abgeschlossener Lieferungs- und Leistungsvertrag** vorliegen. (Gilt noch nicht für die Übergangsregelung bis zum 31. August 2024.) So soll erreicht werden, dass die Förderung tatsächlich für konkret geplante, umsetzungsreife Maßnahmen zur Verfügung stehen kann.

### Neu bei der Heizungsförderung ab 2024

- Die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen sind miteinander kombinierbar.
- Es gibt ein **ergänzendes Kreditangebot** von bis zu 120.000€ Kreditsumme pro Wohneinheit zinsverbilligt für private Selbstnutzende von Wohngebäuden mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90.000€ für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen. Der Ergänzungskredit kann **über die Haus-/Geschäftsbank** beantragt werden.

Quellen:

www.energiewechsel.de/beg www.kfw.de/Inlandsfoerderung/bundesfoerderung-für-effiziente-gebäude [Stand: 26.01.2024] Wir stehen Ihnen
von Anfang an zur
Seite: von der
Antragstelllung bis
zum fertigen
Hausanschluss!